

05.05.93

Antrag

der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Anerkennung von Kinder-
erziehungszeiten bei Adoptiv- und Pflegeeltern in der gesetzlichen
Rentenversicherung

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt 8 der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4

Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Dem § 249a Abs. 2 wird angefügt:

"Bei Adoptiv- oder Pflegeeltern tritt an die Stelle des
ersten Lebensjahres des Kindes das erste Jahr nach der
Adoption oder der Pflege.""

Begründung:

Klarstellung des Gewollten
entsprechend der Begründung.
Die generelle Verweisung auf
§ 56 Abs. 6 ist zu weitgehend.

Ausgeliefert am 06. MAI 1993